

Allgemeine Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart

Als Träger der tariflichen Vollintegration der Verkehre der Verbundstufe II in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) erlässt der Verband Region Stuttgart auf Grundlage von Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007, § 5 GVRS und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG die folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung:

§ 1 Ziele

Mit der Ausweitung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) von den Verkehren der S-Bahn Stuttgart und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB, so genannte Verbundstufe I) auf die regionalen Busverkehre und Nebenbahnen in den Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis (Verbundstufe II) im Jahr 1993 erlebte der Nahverkehr in der Region Stuttgart einen Aufschwung. Fahrgäste kommen seither in den Genuss eines einfacheren und günstigeren Tarifsystems als zuvor. Die verbundbedingten Belastungen, die den Unternehmen der Verbundstufe II durch Anerkennung des VVS-Tarifs entstehen, werden seitdem auf Basis eines Kooperationsvertrags jedes betroffenen Unternehmens mit dem zugehörigen Landkreis und dem Zweckverband Nahverkehr Stuttgart bzw. dem Verband Region Stuttgart als dessen Rechtsnachfolger ausgeglichen. Da die Laufzeiten dieser Kooperationsverträge in zahlreichen Fällen noch vor dem Ablauf der Linienkonzessionen enden, dient diese Vorschrift im Sinne der VO (EG) 1370/2007 der Schaffung eines einheitlichen, beihilfekonformen und rechtssicheren Verfahrens zur Gewährung von Ausgleichszahlungen und zur Schaffung von Transparenz für die derzeit tätigen Verkehrsunternehmen wie auch für zukünftige Marktteilnehmer. Die Schienenverkehre sowie die Fahrgastbeförderung mit Studententickets (VVS-StudiTicket), VVS-KombiTickets und VVS-TagesTickets (Netz) im Landkreis Göppingen wurden zum 01.01.2014 bzw. beim StudiTicket zum Start des Wintersemesters 2013/2014 in den VVS integriert. Diese Verkehre sind von dieser Allgemeinen Vorschrift nicht berührt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das in § 3 Nr. 1 definierte Verkehrsgebiet. Sie gilt in den in Absatz 3 Satz 1 bestimmten Fällen auch im sonstigen VVS-Gebiet.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf Linienverkehre von Verkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 2 und 3.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift gilt auch für Linienverkehre im Sinne von § 3 Nr. 2 mit Startpunkt innerhalb und Endpunkt außerhalb des Verkehrsgebiets oder mit Startpunkt außerhalb und Endpunkt innerhalb des Verkehrsgebiets, soweit im Rahmen ei-

nes solchen Linienverkehrs Fahrgäste unter Anwendung des VVS-Tarifs innerhalb des VVS-Gebiets befördert werden.

(4) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen sind

1. Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 5 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren,
2. öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 2 Absatz 1 ÖPNVG mit schienenengebundenen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 1 PBefG einschließlich Ersatzverkehren im Sinne von § 2 Absatz 2 ÖPNVG,
3. vom Verband Region Stuttgart nach § 4 Absatz 1 Satz 2 GVRS bestellte Buslinienverkehre.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeine Vorschrift und ihre Anlagen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Verkehrsgebiet“ ist das Gebiet der Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis.
2. „Linienverkehr“ bezeichnet öffentlichen Personenverkehr, der von Unternehmen im Sinne des § 3 PBefG im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne der §§ 42, 43 PBefG im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.
3. „Verkehrsunternehmen“ sind Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG, die Linienverkehr im Sinne der vorstehenden Nummer 2 durchführen oder durchführen wollen.
4. „Berechtigte Verkehrsunternehmen“ sind Verkehrsunternehmen, die die Teilnahmevoraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen.
5. „VVS“ bezeichnet den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart.
6. „VVS-Tarif“ ist das Tarifwerk des VVS (alle Einzeltarife) in seiner aktuellsten Fassung.
7. „VVS-Gebiet“ bezeichnet das geografische Gebiet, in dem der VVS-Tarif anwendbar ist. Maßgeblich ist der Tarifzonenplan des VVS in seiner aktuellsten Fassung.
8. „Verbundstufe II“ bezeichnet alle Buslinienverkehre gemäß §§ 42, 43 PBefG, die in Folge der Ausdehnung des VVS-Tarifs auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis unter den Anwendungsbereich des VVS-Tarifs fallen. Darunter fallen auch die Linienverkehre, die in nicht dem VVS ange-

hörende Landkreise verkehren, auf deren Abschnitten der VVS-Tarif jedoch vollständig zur Anwendung kommt. Busverkehre der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), die im Verkehrsgebiet verkehren, zählen nicht zur Verbundstufe II (sondern zur Verbundstufe I).

9. „Durchtarifizierungsverluste“ sind Mindereinnahmen, die einem Verkehrsunternehmen dadurch entstehen, dass Umsteiger zwischen Unternehmen bzw. zwischen verschiedenen Tarifbereichen nach der Einführung des Verbundtarifs im VVS anstelle mehrerer Fahrscheine (ein Fahrschein je Unternehmen bzw. je Tarif) nur noch einen Fahrschein benötigen, der für die gesamte Strecke auf allen Linien bei allen Unternehmen gilt.
10. „Harmonisierungsverluste“ sind Verluste aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Fahrpreis des Unternehmenstarifs (Haustarif) und dem diesen ersetzenden VVS-Tarif.
11. „Sonstige verbundbedingte Belastungen“ entstehen dann, wenn ein Unternehmen eine zusätzliche Investition tätigt oder eine Leistung erbringt, die auf die Integration in den VVS (Schaffung eines einheitlichen Standards für alle im Verbundgebiet tätigen Unternehmen) zurückzuführen ist.
12. „VO (EG) 1370/2007“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 03.12.2007).
13. „Fahrgeldeinnahmen“ sind die Einnahmen, die ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen unter Anwendung des VVS-Tarifs ohne Abzug von Kosten erzielt.
14. „Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen“ bezeichnen den Anteil der gesamten Fahrgeldeinnahmen im VVS, der zur Verteilung an die Berechtigten Verkehrsunternehmen gemäß den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift und ihrer Anlagen zur Verfügung steht.
15. „Verkaufsstelle“ bezeichnet jede Örtlichkeit, an der VVS-Tickets erworben werden können, einschließlich der Fahrzeuge.

§ 4 Rechte und Pflichten der Berechtigten Verkehrsunternehmen

- (1) Ein Verkehrsunternehmen hat Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung der Einnahmen der Verbundstufe II und an der Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß §§ 6 und 7, wenn und soweit

1. das Verkehrsunternehmen die Teilnahme schriftlich beim Verband Region Stuttgart angezeigt hat,
2. das Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift Linienverkehre tatsächlich durchführt und rechtlich durchführen darf,
3. das Verkehrsunternehmen dem Verband Region Stuttgart die Daten des Verkehrsunternehmens übermittelt hat, die der Verband Region Stuttgart nach der **Anlage 1** zu dieser Allgemeinen Vorschrift benötigt, um den Anteil des Verkehrsunternehmens an den Einnahmen der Verbundstufe II und an den Ausgleichsleistungen im Sinne der §§ 6 und 7 zu berechnen,
4. kein vertraglicher Anspruch des Verkehrsunternehmens gegen den Verband Region Stuttgart auf Einnahmen der Verbundstufe II und/oder Ausgleichsleistungen im Sinne der §§ 6 und 7 besteht (z. B. Kooperationsverträge mit Busunternehmen, Einnahmehuscheidungungsvertrag mit der SSB AG und der DB AG).

Die Anzeige nach Nummer 1 ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen beim Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschrift bereits Linienverkehr durchführt und Einnahmen oder Ausgleichsleistungen vom Verband Region Stuttgart erhält. Liegen die Teilnahmevoraussetzungen vor, hat das Verkehrsunternehmen den Status eines Berechtigten Verkehrsunternehmens.

- (2) Der Status des Verkehrsunternehmens als Berechtigtes Verkehrsunternehmen entfällt, wenn das Verkehrsunternehmen nicht mehr die Teilnahmevoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dies dem Verband Region Stuttgart noch am Tag des Bekanntwerdens dieses Sachverhalts per Fax oder E-Mail und nachfolgend auf dem Postweg zu melden. Für das laufende Kalenderjahr anteilig ex ante übermittelte Ausgleichsleistungen und Abschlagszahlungen für Fahrgeleinnahmen hat das Verkehrsunternehmen binnen eines Monats nach Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen zurück zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Verband Region Stuttgart für den Zeitraum der ungerechtfertigten Zuweisung von Leistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen.
- (3) Sollte ein Verkehrsunternehmen aus anderem Rechtsgrund Anspruch auf Auszahlung von Einnahmen der Verbundstufe II oder Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung dieser Einnahmen haben, bleiben solche Ansprüche unberührt. Erhält ein Verkehrsunternehmen nach den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift nicht den Status eines Berechtigten Verkehrsunternehmens, führt dies nicht zum Verlust der in Satz 1 genannten Ansprüche. Nimmt ein Verkehrsunternehmen an der Verteilung der Einnahmen der Verbundstufe II gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift teil, dann erfüllt der Verband Region Stuttgart mit der Auszahlung von Einnahmen vorrangig Ansprüche nach Satz 1. Soweit der Verband Region Stuttgart solche Ansprüche erfüllt, gilt diese Zahlung im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift als Zu-

teilung der anteiligen Einnahmen der Verbundstufe II gemäß § 6 i.V.m. der Anlage 2 dieser Allgemeinen Vorschrift.

§ 5 Verpflichtung zur Anwendung des VVS-Tarifs

Jedes Verkehrsunternehmen, das Linienverkehr im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchführt, ist verpflichtet, hierbei den VVS-Tarif als Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 anzuwenden. Diese Verpflichtung stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Art. 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007 dar.

§ 6 Anspruch auf Beteiligung an den Einnahmen der Verbundstufe II

- (1) Berechtigte Verkehrsunternehmen haben gegenüber dem Verband Region Stuttgart nach den näheren Bestimmungen in der **Anlage 1** Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung der Einnahmen der Verbundstufe II. Zu diesem Zweck sind sie verpflichtet, ihre Fahrgeldeinnahmen monatlich dem Verband Region Stuttgart und der VVS GmbH geschlüsselt nach Fahrausweisart zu melden. Der Verband Region Stuttgart ist berechtigt, in ihren Fahrzeugen Kontrollen zur Überprüfung der Meldungen und der Verkehrsleistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hierzu teilen die Berechtigten Verkehrsunternehmen dem Verband Region Stuttgart ihren Fahrplan mit. Weitere Einzelheiten hierzu regelt **Anlage 1**.
- (2) Der Verband Region Stuttgart ist im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift berechtigt, im Interesse der Fahrgeldsicherung einen Prüfdienst mit der Durchführung von Fahrausweiskontrollen in Fahrzeugen der Berechtigten Verkehrsunternehmen zu beauftragen. Dabei eingenommene Erhöhte Beförderungsentgelte (EBE) stehen dem Prüfdienst zu. Die Möglichkeit der zusätzlichen Beauftragung eines Prüfdienstes durch die örtlichen Aufgabenträger wird dadurch nicht eingeschränkt. Das Recht der Berechtigten Verkehrsunternehmen, in den eigenen Verkehrsmitteln Fahrausweiskontrollen durchzuführen, bleibt hiervon ebenfalls unberührt. Erhöhte Beförderungsentgelte, die bei derartigen Kontrollen in Fahrzeugen des Berechtigten Verkehrsunternehmens erhoben werden, stehen dem Berechtigten Verkehrsunternehmen zu.

§ 7 Anspruch auf Ausgleichsleistungen

- (1) Berechtigte Verkehrsunternehmen haben gegenüber dem Verband Region Stuttgart nach den näheren Bestimmungen der **Anlage 1** Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007. Ausgeglichen werden Durchtarifizierungsverluste. Durch die zeitliche Spanne von 20 Jahren seit Einführung der Verbundstufe II

werden im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift keine Harmonisierungsverluste auf Basis der ursprünglichen Haustarife mehr anerkannt.

- (2) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband Region Stuttgart eine Jahresschlussrechnung über die nach den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift geschuldeten und gewährten Ausgleichsleistungen. Über- bzw. Unterzahlungen sind auszugleichen. Näheres regelt **Anlage 1**.
- (3) Ausgleichsleistungen, die aufgrund von Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt werden, werden vom Verband Region Stuttgart mindestens jährlich im Sinne des Art. 7 Absatz 1 VO (EG) 1370/2007 veröffentlicht.

§ 8 Sonstige verbundbedingte Belastungen

- (1) Der Verband Region Stuttgart behält sich die Gewährung weiterer Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und für damit verbundene Sonstige verbundbedingte Belastungen vor, sofern und soweit dies nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist.
- (2) Als sonstige verbundbedingte Belastung gelten Investitionen
 1. in vertriebliche Systeme, die durch eine Erweiterung des VVS-Gemeinschaftstarifwerks unmittelbar erforderlich werden.
 2. in technische Komponenten zur Erfassung von Unternehmensbeförderungsfällen im Sinne der Anlage 1.

Das Erfordernis zu Investitionen dieser Art wird durch die Definition als Verbundstandard seitens des Aufsichtsrats der VVS GmbH wirksam. Der Verband Region Stuttgart ist in diesem Fall berechtigt, den zum Zeitpunkt dieser Definition in der Verbundstufe II tätigen Berechtigten Verkehrsunternehmen die erstmaligen Beschaffungskosten einer solchen Komponente zu erstatten.

- (3) Ein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf Ausgleich sonstiger verbundbedingter Belastungen oder auf Erlass der dafür notwendigen Vorschriften wird hierdurch nicht begründet.

§ 9 Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Anspruch der Berechtigten Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen gemäß § 7 ist der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, den der Verband Region Stuttgart nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen in Art. 3, Art. 4, Art. 6 und im Anhang der VO (EG) 1370/2007, den Berechtigten Verkehrsunternehmen gewähren darf. Eine Überkompensation ist zu verhindern. Der Nachweis der nicht erfolgten Überkompen-

sation erfolgt durch das Berechtigte Verkehrsunternehmen über ein Testat im Sinne § 10 Absatz 1. Ein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf Vollkompensation in der gesetzlich maximal zulässigen Höhe wird hierdurch nicht begründet.

- (2) Erhält ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen von einem Dritten ebenfalls Leistungen zum Ausgleich der finanziellen Auswirkungen, die auf die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, so mindern diese Leistungen Dritter den Anspruch des Berechtigten Verkehrsunternehmens auf Gewährung von Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (3) Der Verband Region Stuttgart ist berechtigt und verpflichtet die von ihm gewährten Ausgleichszahlungen zurückfordern, soweit dies erforderlich ist, um eine Doppelzahlung oder sonstige Überkompensation zu verhindern. Dieses Rückforderungsrecht besteht auch dann fort, wenn ein Verkehrsunternehmen zum Zeitpunkt der Rückforderung nicht mehr den Status eines Berechtigten Verkehrsunternehmens nach § 4 innehat.

§ 10 Nachweispflicht der Verkehrsunternehmen

- (1) Verkehrsunternehmen, die Ausgleichleistungen des Verbands Region Stuttgart im Sinne von Art. 2 lit. g VO (EG) 1370/2007 beanspruchen, erhalten oder erhalten haben, sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 einzuhalten. Sie haben auf Verlangen dem Verband Region Stuttgart die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.
- (2) Erhält ein Verkehrsunternehmen ergänzend Ausgleichleistungen auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Verkehrsbedienung von mindestens einem Landkreis und/oder mindestens einer im VVS-Gebiet liegenden Stadt oder Gemeinde, so kann das Verkehrsunternehmen die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 auch durch eine entsprechende Bestätigung des betreffenden Landkreises bzw. der betreffenden Landkreise und/oder der betreffenden Städte oder Gemeinden nachweisen.
- (3) Der Nachweis nach Absatz 1 oder Absatz 2 muss für ein Kalenderjahr bis zum 31.07. des Folgejahres vorgelegt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, kann der Verband Region Stuttgart diese Frist auf Antrag des Verkehrsunternehmens verlängern. Wird der Nachweis nicht fristgerecht oder nicht in der gebotenen Weise geführt, kann der Verband Region Stuttgart Ausgleichsleistungen, die er diesem Verkehrsunternehmen gewährt hat, zurückfordern. Entspricht der Nachweis nicht den Anforderungen der Absätze 1 und 2, kann der Verband das Verkehrsunternehmen zuvor auf die Mängel hinweisen und ihm Gelegenheit geben, einen ordnungsgemäßen Nachweis vorzulegen.

§ 11 Weitere Durchführungsvorschriften

- (1) Soweit der Verband Region Stuttgart Leistungen zurückfordert, handelt er durch Verwaltungsakt.
- (2) Der Verband Region Stuttgart nutzt die Dienstleistungen der VVS GmbH im Rahmen ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgabenstellungen bei der kaufmännischen und technischen Durchführung von Teilaufgaben (z.B. Berechnung der Ansprüche der Berechtigten Verkehrsunternehmen, Erstellung der Jahresschlussrechnung, Abwicklung von Zahlungen und Meldungen, Durchführung von Kontrollen und Erhebungen). Ein Recht oder eine Verpflichtung der VVS GmbH wird durch diese Allgemeine Vorschrift und ihre Anlagen nicht begründet. Der Verband Region Stuttgart kann, soweit er dies für erforderlich hält, anstelle der VVS GmbH einen Dritten mit der Erledigung weiterer oder anderer Aufgaben beauftragen.
- (3) Erfolgt die Vergabe von Personenverkehrsleistungen nach §§ 42 oder 43 PBefG in Form eines Bruttovertrages, bei dem der Unternehmer kein oder nur ein geringes Erlösrisiko trägt, so kann ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen seine Ansprüche aus § 6 und § 7 in Teilen oder in Gänze an die zuständige Behörde (Aufgabenträger) abtreten. Die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer liegt dann in der Verantwortung der Aufgabenträger.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung für Kooperationsverträge

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Solange und soweit Kooperationsverträge zwischen Verkehrsunternehmen, Aufgabenträgern und dem Verband Region Stuttgart zur Finanzierung von Linienverkehren in der Verbundstufe II bestehen, findet diese Allgemeine Vorschrift auf die hierin geregelten Linienverkehre keine Anwendung.

Anlagen:

Anlage 1: Aufteilung und Abrechnung der Einnahmen der Verbundstufe II und der Ausgleichsleistungen

Anlage 2: Nachweisführung zur Eignung der für die Einnahmenaufteilung genutzten Parameter Unternehmensbeförderungsfälle und Personenkilometer

Anlage 3: Mathematisch-statistisches Konzept zur Verknüpfung der Ergebnisse der VVS-Verkehrsstromerhebungen und der Verkehrszählungen

Anlage 4: Nachweisführung zur statistischen Qualität der Verkehrserhebungen im VVS in der Verbundstufe II

Anlage 5: Ermittlung der erlösrelevanten Parameter unter Einbeziehung verschiedener Datenquellen

Anlage 6: Erstellung der VVS-Jahresganglinie.